

Auszug aus § 1 der Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach:

"Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen. Beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind solche Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind."

Nachweis der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung/en

In der Beherbergungsstätte _____
Für den Zeitraum _____ von _____ bis _____
Name, Vorname des Übernachtungsgastes _____
wohnhaft (Anschrift) _____ _____

Durch die Beherbergungsstätte im Falle der freiwilligen Vorlage von Nachweisen auszufüllen:

Zum Nachweis der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung hat der Übernachtungsgast folgenden Nachweis vorgelegt:

Entgegengenommen durch die Beherbergungsstätte Frau /Herr: _____

Oder

durch den Übernachtungsgast zu erklären:

Ich bestätige hiermit, dass die Übernachtung/en beruflich zwingend bedingt ist/sind.

Hinweis:

Die Abgabe dieser Eigenbestätigung über die Beherbergungsstätte ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Abgabepflicht. Die erhobenen Daten werden von der Beherbergungsstätte an die Stadt Eisenach, Abt. Steuern, weitergeleitet.

Ich stimme dieser Regelung zu: ja nein

Bei Nichtzustimmung unterliegt die Übernachtung grundsätzlich der Steuerpflicht und die Tourismusförderabgabe wird erhoben.

Ein Antrag auf Erstattung der Tourismusförderabgabe kann bei der Stadt Eisenach, Abt. Steuern, Markt 2, 99817 Eisenach schriftlich eingereicht werden.

Mir ist bekannt, dass wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausfüllt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 der Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach begeht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Übernachtungsgastes

Die Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist der Stadt Eisenach, Finanzverwaltung, Abteilung Steuern vorbehalten.